



**Bedingungen für den Netzzugang zu
Verteilerleitungen
der
Begas Burgenländische Erdgasversorgungs AG**

(Allgemeine Verteilernetzbedingungen)

Marktregeln Gas
Version 4 – Juli 2008

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am
16. Juli 2008
gemäß § 26 GWG in der Fassung BGBI. I Nr. 121/2000 in der
Fassung BGBI. I Nr. 106/2006

Übersicht

I.	Gegenstand	3
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)	4
IV.	Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss	7
V.	Druckregleinrichtungen	8
VI.	Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung	9
VII.	Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht	10
VIII.	Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages	11
IX.	Kapazitätserweiterung	14
X.	Standardtransportdienstleistungen	15
XI.	Optionale Transportdienstleistungen	16
XII.	Qualität der Netzdienstleistung	16
XIII.	Einspeisung und Entnahme	18
XIV.	Messung	19
XV.	Netznutzungsentgelt	21
XVI.	Lastprofil	22
XVII.	Rechnungslegung	22
XVIII.	Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)	23
XIX.	Zahlung, Verzug, Mahnung	23
XX.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	24
XXI.	Mess- und Berechnungsfehler	25
XXII.	Vertragsstrafe	25
XXIII.	Informationspflichten	26
XXIV.	Datenschutz und Geheimhaltung	26
XXV.	Übermittlung von Daten	27
XXVI.	Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe	28
XXVII.	Vertragsdauer	28
XXVIII.	Sonstige Bestimmungen	28
XXIX.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen	29
XXX.	Rechtsnachfolge	30
XXXI.	Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt	30
XXXII.	Aussetzung der Vertragsabwicklung	31
XXXIII.	Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen	32
XXXIV.	Kündigung aus wichtigem Grund	33
XXXV.	Haftung, Schad- und Klagoshaltung	33
XXXVI.	Gerichtsstand	34

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Anhang 2: Technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen an Verteilerleitungen der Begas

I. Gegenstand

- (1) Zum Zweck des Transportes von Erdgas durch den Verteilernetzbetreiber in der Regelzone Ost regeln die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen:
 - die Einspeisung von Erdgas in das Verteilernetz von Begas;
 - die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilernetz von Begas;
 - den Anschluss der Anlagen eines Netzbenutzers an das Verteilernetz von Begas (Netzzutritt);
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
 - die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz von Begas vorgelagerten Leitungen;
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem Antrag auf Kapazitätserweiterung eines Netzbenutzers.
- (2) Begas, im Weiteren als Verteilernetzbetreiber bezeichnet, verpflichtet sich im Netzzutritts- und Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln den Netzzutritt und die Inanspruchnahme des Verteilernetzes gemäß § 17 Abs 1 GWG zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln und jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte sind auf der Homepage der Energie Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht und werden dem Netzbenutzer auf seinen Wunsch von der Energie Control GmbH zugesendet.
- (2a) Es gelten die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBI I Nr. 121/2000 sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) BGBI I Nr. 121/2000 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber hat für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verteilernetzes zu sorgen, dessen Interoperabilität gemäß § 24 Abs 1 Z 4 GWG zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern gemäß den Sonstigen Marktregeln zu übermitteln.
- (4) Der Netzbenutzer verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Verteilernetz nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den Geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.
- (5) Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen des Verteilernetzbetreibers werden in diesen Bedingungen nicht geregelt; sie bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

III. Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)

- (1) Der Netzzutrittswerber oder ein Bevollmächtigter hat die erstmalige Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Betreiber des Verteilernetzes (Verteilernetzbetreiber) zu beantragen. Der Verteilernetzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt oder Ende des Verteilernetzes verantwortlich. Die Anschlussleitung wird vom Verteilernetzbetreiber hergestellt, instand gehalten und stillgelegt. Die technischen Mindestanforderungen für Anschlussleitungen sind in Anhang 2 enthalten. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, 10 (zehn) Arbeitstage nicht überschreitender Frist (Datum des Poststempels) mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Dauer der Herstellung des Netzanschlusses sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat der Verteilernetzbetreiber die von ihm benötigten weiteren Angaben unverzüglich nachzufragen.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber schließt die Anlage des Netzzutrittswerbers am technisch geeigneten Verteilernetzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzzutrittswerbers an sein Verteilernetz an. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeit, wie die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick auf die Verteilung der Netzkosten auf alle Netzbenutzer sowie die berechtigten Interessen des Netzzutrittswerbers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an den Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Verteilernetzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzzutrittswerbers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt. Dabei sind Netzbenutzer mit gleicher Charakteristik der Transportdienstleistungen nichtdiskriminierend zu behandeln. Der Verteilernetzbetreiber darf den Netzzutritt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verweigern.
- (3) Der Antrag auf Netzzutritt hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
 - (b) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
 - (c) wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, Name und Kontaktdata des Grundstückseigentümers;

- (d) min. und max. Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar, sofern dieser vom üblichen Vertragsdruck abweicht;
- (e) Anschlussleistung in kWh/h oder Nm³/h.

Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

- (4) Nach erfolgter Herstellung seines Anschlusses an das Verteilernetz oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität des Netzbennutzers, hat der Netzbennutzer die Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers, die damit unmittelbar verbunden sind, dem Verteilernetzbetreiber durch Bezahlung des Netzzutrittsentgelts abzuzahlen. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers zu berechnen. Bei Netzzanschlüssen kann gemäß § 23a Abs 7 GWG eine Pauschalierung auf Basis der gesamten Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers für die Herstellung von vergleichbaren Anschlüssen gemäß dem Preisblatt des Verteilernetzbetreibers für pauschalierte Leistungen erfolgen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Kunden auf schriftliche Ansuchen um Kostenvoranschläge über die Durchführung von Arbeiten vor der erstmaligen Herstellung des Anschlusses für das vom Netzbennutzer zu entrichtende Netzzutrittsentgelt einen, für den definierten Leistungsumfang verbindlichen, Kostenvoranschlag auf Basis von Preisen je Leistungseinheit innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln, oder mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren. Begründete und berechtigte Abweichungen gegenüber dem definierten Leistungsumfang sind aufwandsorientiert zu verrechnen. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt XX verlangen. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbennutzer die Aufwendungen für den Netzzanschluss selbst getragen hat.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber verrechnet dem Netzbennutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Verteilernetzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist den Netzbennutzern diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip gemäß der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO) der Energie Control Kommission anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.
- (6) Nach Annahme des Antrages auf Netzzutritt durch den Verteilernetzbetreiber hat der Verteilernetzbetreiber den Netzzutrittsvertrag dem Netzbennutzer zu übermitteln.

- (7) Wird die Anschlussleitung innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzbewertern in Anspruch genommen, so hat der Verteilernetzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf die betroffenen Netzbewerter im Verhältnis der zum Aufteilungszeitpunkt vereinbarten maximalen Transportkapazitäten neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Verteilernetzbetreiber jenen Netzbewertern bzw. ihren Rechtsnachfolgern zu refundieren, welche die Aufwendungen der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Verteilernetzbetreiber hat die Aufwendungen der Anschlussleitung im Hinblick auf weitere Anschlüsse nur anteilig verrechnet.
- (8) Die Absätze (4) und (5) sind sinngemäß auch auf solche Änderungen der Anschlussleitung anzuwenden, die vom Netzbewerter verursacht werden.
- (9) Unbeschadet der Absätze (4) und (5) sind die Aufwendungen für jene Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen übersteigen, von demjenigen Vertragspartner zu tragen, auf dessen ausdrückliches Verlangen sie erfolgen. Im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten einschließlich der Errichtungs-, Betriebs-, und Wartungskosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- (10) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann der Verteilernetzbetreiber verlangen, dass der Netzbewerter eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Gestaltung und Einräumung der einverleibungsfähigen Dienstbarkeit gemäß Abs (11) und Zutritt gemäß Abs (12)) der Anlagen einverstanden erklärt und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen anerkennt. Der Verteilernetzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Verteilernetzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbewerter gegenüber verweigert, obgleich dieser aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen zu einer solchen Zustimmung verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Netzbewerter für etwaige Nachteile des Verteilernetzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und auf Verlangen des Verteilernetzbetreibers eine angemessene Sicherheit leisten.
- (11) Der Netzbewerter gestattet – unbeschadet der Bestimmungen in Punkt IV (3) – ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Erdgas über bzw. auf den durch die Erdgasversorgung betroffenen Grundstücken. Der Netzbewerter räumt auf Wunsch dem Verteilernetzbetreiber unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.
- (12) Der Netzbewerter ist verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber den Zutritt oder die Zufahrt zu den Anlagen des Verteilernetzbetreibers auf dem Grundstück des Netzbewerters sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung – zumindest aber 5 Arbeitstage im Voraus – zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist.

derlich ist. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechnischen Anlagen jederzeit möglich. Bei Gefahr in Verzug ist der Verteilernetzbetreiber von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

- (13) Der Verteilernetzbetreiber benachrichtigt den Netzbewerber rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Netzbewerbers zu berücksichtigen. Der Netzbewerber verständigt den Verteilernetzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers gefährden könnten.
- (14) Verlangt der Grundstückseigentümer – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Verteilernetzbetreiber die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen auch der Versorgung dieses Grundstücks.
- (15) Nach Auflösung des Netzzugangsvertrages ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, seine Einrichtungen jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist der Verteilernetzbetreiber dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen waren ausschließlich für die Versorgung des Grundstücks bestimmt. Weiters ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, die Benutzung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. In den übrigen Fällen hat der Verteilernetzbetreiber das Grundstück in angemessener Zeit zu räumen, und die erforderlichen Arbeiten abzuschließen.
- (16) Der Verteilernetzbetreiber kann nach Vertragsablauf soweit sicherheitstechnisch erforderlich jederzeit die Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf Kosten des (ehemaligen) Netzbewerbers verlangen. Soweit die Kosten pauschaliert verrechnet werden, richten sich die Kosten der Trennung nach dem Preisblatt des Verteilernetzbetreibers. Der Verteilernetzbetreiber kann zur einfacheren Administration eine Pauschalierung auf Basis der diesbezüglichen Gesamtkosten vornehmen. Dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit kann durch sachgerechte Differenzierungen (z.B. nach Anlagetyp) entsprochen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

- (1) Der Netzbewerber hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er hat für die Hauptabsperreinrichtung einen geeigneten Platz – in Übereinstimmung mit den den Regeln der Technik auch entsprechenden, sicherheitstechnischen Richtlinien und landesgesetzlichen Bestimmungen – kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Netzbewerter darf keine Eingriffe in die Installation des Hausanschlusses und in die sonstigen Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers vornehmen. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Netzbewerter hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausanschlusses oder der Absperreinrichtungen dem Verteilernetzbetreiber sofort mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbewerter erkennbar sind. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder Gasanlage (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Zähler, Druckregleinrichtung) Veränderungen durch den Netzbewerter vorgenommen (z.B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperreinrichtung), so ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Netzbewerters herzustellen.
- (3) Das Recht der Grundstücksbenutzung gemäß Punkt III Abs (10) bis (12) ist beschränkt:
 - (a) auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, aus welcher die Anlage des Netzbewerters zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann;
 - (b) auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Erdgasversorgung erhöht wird.
- (4) Im Rahmen der Grundbenützung hat der Netzbewerter auf seinem Grundstück zuzulassen,
 - (a) dass Leitungen verlegt bzw. erneuert werden;
 - (b) dass Armaturen und Zubehör angebracht werden;
 - (c) dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Vermessung).

V. Druckregeleinrichtungen

- (1) Der Verteilernetzbetreiber bestimmt, ob für den Anschluss der gastechnischen Anlagen ab dem Ende des Verteilernetzes der Einbau
 - (a) eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
 - (b) einer sonstigen Druckregeleinrichtungnotwendig ist. Der Verteilernetzbetreiber kann verlangen, dass der Netzbewerter dafür einen geeigneten Platz oder Raum kostenlos zur Verfügung stellt.
- (2) Der Netzbewerter trägt die Kosten für die Errichtung der Druckregeleinrichtungen und für deren Austausch, wenn dies durch die Änderung seiner Anlage oder eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird.

- (3) Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum des Verteilernetzbetreibers und werden während der Vertragsdauer von diesem und auf dessen Kosten instand gehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung von sonstigen Druckregeleinrichtungen, die nicht im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehen, ist vom Netzbewerber sicherzustellen.
- (4) Der Netzbewerber hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausdruckreglers oder Zählerreglers dem Verteilernetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbewerber erkennbar sind.
- (5) Soll eine nicht im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehende Druckregeleinrichtung auch für die örtliche Versorgung benutzt werden, muss zwischen dem Netzbewerber und Verteilernetzbetreiber das Einvernehmen hergestellt werden.

VI. Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

- (1) Der Netzbewerber hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Informationen über die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung erhält der Netzbewerber aus den Richtlinien der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach), vom Gasleitungsinstallationsunternehmen, vom Rauchfangkehrer, und vom Netzbetreiber. Dies bezieht sich sowohl auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehenden Einrichtungen.
- (2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung einschließlich der zu verwendenden Materialien und Geräte sind die geltenden Vorschriften und die Geltenden Technischen Regeln zu beachten.
- (3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch den Verteilernetzbetreiber und setzt den Nachweis voraus, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist. Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften trägt der Netzbewerber.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber behält sich vor, die an sein Verteilernetz angeschlossene gastechnische Anlage des Netzbewerbers zu prüfen. Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbewerber auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist der Verteilernetzbetreiber nicht zur Freigabe der Erdgaszufuhr verpflichtet oder kann die gastechnische Anlage ab dem Ende der

Anschlussleitung oder Teile davon absperren und plombieren. Der Verteilernetzbetreiber kann an Leitungen den Gasfluss unterbrechen (plombieren), in denen ohne Zustimmung des Verteilernetzbetreibers ungemessenes Erdgas abgenommen wird, oder wenn der Netzbewerber über keinen Liefervertrag mit einem Versorger verfügt bzw. keine Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe besteht, mit Ausnahme des Punktes 2.5.2 des Anhangs zur Wechselverordnung.

- (5) Erweiterungen oder Änderungen der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sind dem Verteilernetzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen. Hierfür gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Die Änderung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages gemäß Punkt III Abs (1) und Punkt VIII. Der Antrag gemäß Punkt III Abs (1) kann bei Gasanlagen mit einem Anschlusswert von $<= 10 \text{ m}^3/\text{h}$ entfallen, wenn nicht gleichzeitig eine Installation eines größeren Gaszählers erforderlich ist. Unterbleibt diese Meldung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen mit den in Punkt XXII und XXXII vorgesehenen Folgen.

VII. Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

- (1) Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln auf seine Kosten zu betreiben und instand zu halten.
- (2) Der Netzbewerber hat sicherzustellen, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers ausgeschlossen sind.
- (3) Der Netzbewerber hat dem Verteilernetzbetreiber den Zutritt zu den Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers sowie zu der an das Verteilernetz angeschlossenen gastechnischen Anlage nach vorheriger Ankündigung – es sei denn, es ist Gefahr in Verzug – zu ermöglichen, damit der Verteilernetzbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag wahrnehmen kann, wie beispielsweise:
 - (a) die Ablesung der Messeinrichtungen;
 - (b) die Instandhaltung der Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers;
 - (c) die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen;
 - (d) bei einschränkbaren Netznutzungsverträgen die Sicherung der Einschränkung der Netznutzung gemäß der Veranlassung des Regelzonenträfers.

Die Vertreter des Verteilernetzbetreibers haben sich auszuweisen, wenn der Netzbewerber es verlangt.

VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (1) Kunden, die Netzzugang begehren, haben an den Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die gastechnische Anlage angeschlossen ist, einen Antrag auf Netzzugang zu stellen. Grundlage für den Antrag sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Der Antrag ist nach der in der Verordnung für den Wechsel des Versorgers gemäß § 42e GWG festgelegten Form zu stellen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, 10 (zehn) Arbeitstage nicht überschreitender Frist zu beantworten (Datum des Poststempels). Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat der Verteilernetzbetreiber die von ihm benötigten weiteren Angaben ehest möglich nachzufragen.
- (2) Ist in der GSNT-VO ein entsprechender Tarif vorgesehen, können Netzzugangsanträge von Endverbrauchern mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet werden.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 17 GWG jeden Netzzugangsantrag dem Regelzonenführer innerhalb der Fristen der Sonstigen Marktregeln zur weiteren Veranlassung weiterzuleiten. Der Verteilernetzbetreiber ist im Falle einer Ablehnung verpflichtet, die Beantwortung des Netzzugangsantrages durch den Regelzonenführer (innerhalb der in § 12 b Abs 1 Z 20 GWG festgelegten Frist) unverzüglich an den Netzzugangswerber weiterzuleiten.
- (4) Bedingung für den Netzzugang ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Verteilernetzbetreiber den Netzzugang ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
- (4a) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, nicht genutzte – gemäß Absatz (5) und (5a) kommittierte – Transportkapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs 2 GWG.
- (5) Der Antrag auf Netzzugang für Entnehmer hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
 - (b) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
 - (c) maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert);
 - (d) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;

- (e) für nicht leistungsgemessene Kunden Angaben für die Zuordnung zu den Lastprofilen gemäß Verordnung der Energie Control GmbH;
 - (f) gewünschter Einspeisepunkt in die Regelzone;
 - (g) minimaler und maximaler Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
 - (h) Versorger des zu transportierenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe;
 - (i) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;
 - (j) Zählpunktsbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukunden gilt: Der Verteilernetzbetreiber hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben).
- (5a) Der Antrag auf Netzzugang für Einspeiser hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
 - (b) Gewünschter Einspeisepunkt in das Verteilernetz, genaue Anschrift und Name;
 - (c) maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert);
 - (d) prognostizierte Jahreseinspeisung in kWh;
 - (e) minimaler und maximaler Druck am gewünschten Einspeisepunkt in bar;
 - (f) Versorger des zu übernehmenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe;
 - (g) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;
 - (h) Zählpunktsbezeichnung des Einspeisepunktes (für Neukunden gilt: Der Verteilernetzbetreiber hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben).
- (6) Ist ein Antrag auf Netzzugang auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet, so hat der Antrag zusätzlich zu den in Abs (5) und (5a) genannten Angaben Folgendes zu enthalten:
- (a) tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil in kWh/h des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert in kWh/h);
 - (b) Bezeichnung der Onlinemessstelle;
 - (c) Art und Ausmaß der Einschränkung;
 - (d) anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
 - (e) maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkungen;
 - (f) maximale kumulierte Dauer der Einschränkungen pro Jahr;

- (g) maximale Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung).
- (7) Netznutzungsverträge, die einen einschränkbaren Netzzugang vorsehen, müssen insbesondere folgende Bestandteile enthalten:
- (a) Die Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers, auf Veranlassung des Regelzonenführers jede Einschränkung der Netznutzung dem Endverbraucher rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntgabe dann, wenn die Einschränkung dem Endverbraucher
 - a.i) bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr),
 - a.ii) bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) und
 - a.iii) bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird;
 - (b) Zustimmung des Endverbrauchers, dass er gemäß der Aufforderung des Verteilernetzbetreibers die vereinbarte Einschränkung selbst durchführen wird. Andernfalls kann die angeordnete Einschränkung auf Kosten des Endverbrauchers vom Verteilernetzbetreiber durchgeführt werden;
 - (c) Definition bezüglich Art und Ausmaß der Einschränkung gemäß Abs (6) lit (a);
 - (d) Abgeltung der Einschränkungen gemäß GSNT-VO;
 - (e) Anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
 - (f) Ansprechpartner und Kommunikation(-swege) im Zusammenhang mit den Einschränkungen der Netznutzung im Einzelnen;
 - (g) Regelungen betreffend die Weitergabe von Daten durch den Verteilernetzbetreiber an den Regelzonenführer;
 - (h) Regelungen betreffend die Abrechnung des Tarifs für die einschränkbare Netznutzung gemäß GSNT-VO.
- (8) Die vertraglich vereinbarte Entnahmleistung kann in Ausnahmefällen – insbesondere für Entnahmekapazitäten, die kurzfristig (z.B. für Anfahr- oder Aushilfsleistung) benötigt werden, mangels kontinuierlichem Bedarf nicht in der langfristigen Planung des Regelzonenführers eingeplant werden und nach Absprache zur Verfügung gestellt werden können – überschritten werden. Eine entsprechende Überschreitung ist im jeweiligen Anlassfall von der vorherigen Zustimmung des Verteilernetzbetreibers abhängig. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Die Möglichkeit des Netzbenutzers auf Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmleistung besteht nur für den jeweiligen Einzelfall. Für diese Fälle können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche ebenfalls der vorigen Zustimmung des Regelzonenführers bedürfen. Der Netzbenutzer ist innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen ab Eingang seiner schriftlichen Anfrage (z.B. per e-mail) über die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmleistung zu informieren.

- (9) Nach Annahme des Antrages auf Netzzugang durch den Verteilernetzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag dem Netzbetreuer zu übermitteln. Im Falle eines Versorgerwechsels hat der Netzbetreuer dem Netzbetreuer den Netzzugangsvertrag zu übermitteln, wenn es zu einer Änderung der Vertragsinhalte gemäß Abs (5) lit (a) bis (g) und/oder Abs (6) kommt.
- (10) Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

IX. Kapazitätserweiterung

- (1) Wird ein Netzzugangsantrag mangels Netzkapazitäten in vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen oder mangels Netzverbund verweigert, hat der Netzzugangsverwerber die Möglichkeit, beim Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die gastechnische Anlage angeschlossen ist/sein wird, einen Antrag auf Kapazitätserweiterung zu stellen. Dieser Antrag hat dieselben Informationen wie ein Netzzugangsantrag gemäß Punkt VIII Abs (5) und (5a) zu enthalten, ausgenommen die Angabe des Versorgers sowie der zugehörigen Bilanzgruppe.
- (2) Mit dem Antrag auf Kapazitätserweiterung anerkennt der Netzzugangsverwerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, den Antrag des Kunden umgehend an den Regelzonenführer weiterzuleiten, sodass dieser den Antrag gemäß den Bestimmungen zur Langfristigen Planung (§ 12e GWG) berücksichtigen kann.
- (4) Voraussetzung der Stattgebung des Antrags gemäß Abs (1) ist, dass der Regelzonenführer dem Verteilernetzbetreiber die Verfügbarkeit der erforderlichen Transportkapazität auf Basis der folgenden Voraussetzungen und den darin jeweils enthaltenen Bedingungen mitteilt:
 - (a) die Langfristige Planung enthält die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Schaffung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarfes und diese Langfristige Planung wurde durch die Energie-Control Kommission genehmigt;
 - (b) die jeweils betroffenen Netzbetreiber haben mit dem Regelzonenführer Netzausbauverträge betreffend die Umsetzung der in der Langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber ist erst dann zur Stattgebung des Antrages und Gegenfertigung des Kapazitätserweiterungsvertrages verpflichtet bzw. sind der Verteilernetzbetreiber und die vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Regelzonenführer erst dann verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu tätigen, wenn der Antragsteller den Kapazitätserweiterungsvertrag rechtsgültig unterschrieben hat und den im Kapazitätserweiterungsvertrag genannten Be-

dingungen – wie z.B. dem Erlag von Sicherheitsleistungen – fristgerecht nachgekommen ist.

- (6) Im Kapazitätserweiterungsvertrag können zwischen dem Antragsteller und dem Verteilernetzbetreiber nichtdiskriminierende und sachgerechte Bedingungen vertraglich vereinbart werden, von deren Erfüllung die Umsetzung der Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung abhängen. Zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, kann im Kapazitätserweiterungsvertrag eine Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem im Kapazitätserweiterungsvertrag vertraglich vereinbarten Beginn des Transportes im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme vertraglich vereinbart werden. Die Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung verringert sich in dem Ausmaß, in dem die nicht genutzte, gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragte Anschlussleistung, von Dritten genutzt wird. Zur Absicherung dieser Zahlung kann die Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung vereinbart werden.
- (7) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich bei Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung gemäß Abs (1), dem Netzbewerber ab einem bestimmten in der Zukunft liegenden Stichtag Netzzugang zum Verteilernetz gemäß § 17 Abs 1 GWG unter den Bedingungen des Abs (4) bis (6) zu gewähren.
- (8) Der Netzbewerber hat nach Bekanntgabe des endgültigen Termines der Kapazitätsbereitstellung durch den Verteilernetzbetreiber, spätestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem vereinbarten Beginn der Transportleistung, einen Netzzugangsangebot für Neuanlagen gemäß Punkt VIII zu stellen. Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbewerber im Kapazitätserweiterungsvertrag ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Netzzugangsangebotes hinzuweisen. Bei nicht zeitgerechter Abgabe dieses Angebotes kann die Transportleistung nicht fristgerecht erbracht werden, unbeschadet der sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem Kapazitätserweiterungsvertrag. Dem Abschluss des Netzzugangsvertrages hat der Abschluss eines Netzzutrittsvertrages gemäß Punkt III vorzugehen.

X. Standardtransportdienstleistungen

- (1) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt seines Verteilernetzes zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen. Voraussetzung für die Durchführung des Transportes in der Regelzone ist die Übermittlung von Fahrplänen gemäß den Sonstigen Marktregeln. Die Feststellung von Volumen und Brennwert zur Verrechnung der Systemnutzungstarife erfolgt entsprechend den Methoden gemäß den technischen Regeln, Sonstige Marktregeln Kapitel 6 bzw auf Basis der vom Regelzonenspezialist jeweils ermittelten Brennwerte.

- (2) Die Systemsteuerung beinhaltet insbesondere die Steuerung des Gasflusses, die Erstellung von Erdgasbilanzen, den Ausgleich von Messdifferenzen und den Eigenverbrauch sowie die Bereitstellung von Regelenergie. Der Verteilernetzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Netzbenutzers kontinuierlich zu überwachen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber stellt, falls vorgesehen, die Odorierung des Erdgases sicher.
- (4) Für die Behebung allfälliger, im Verteilernetz auftretender Störungen und Gebrechen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen stellt der Verteilernetzbetreiber einen permanenten 24-Stunden-Notdienst sicher (Störungs- und Erdgasgebrechendienst).
- (5) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich zur umgehenden Beseitigung von Störfällen und Unfällen gemäß den Fristen des Punkt XII Abs (1). Die rasche und effiziente Behebung von Störfällen und Unfällen ist vom Verteilernetzbetreiber auf Antrag des unmittelbar betroffenen Netzbenutzers nachzuweisen.
- (6) Der Verteilernetzbetreiber ermittelt gemäß Punkt XIV die Mengen des in das Verteilernetz eingespeisten und entnommenen Erdgases sowie die transportierte Leistung (Messung).

XI. Optionale Transportdienstleistungen

Im Netzzugangsvertrag können weitere Transportdienstleistungen, wie z.B. von den technischen Ausführungsbestimmungen der Verteilernetzbetreiber abweichende Grenzwerte des Übergabedrucks, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases, Unterbrechbarkeit oder Einschränkbarkeit von Transporten vereinbart werden. Die Unterbrechbarkeit und Einschränkbarkeit von Transporten kann nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Tarifregelung durch Verordnung der Energie-Control Kommission vereinbart werden. Für Fälle gemäß Punkt VIII Abs (8) können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche der vorigen Zustimmung des Regelzonenführers bedürfen.

XII. Qualität der Netzdienstleistung

- (1) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner Netzdienstleistungen insbesondere folgende Qualitätsstandards einzuhalten:
 - (a) – Die Fristen gemäß Punkt III Abs (1) und Abs (4) sowie Punkt VIII Abs (1) einzuhalten,
 - (b) bei inaktivem Anschluss und Vorlage eines Netzzugangsvertrages sowie einem Nachweis gemäß VI Abs (1) und (3) den Einbau eines Gaszählers

und die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils bzw die Wiederversorgung innerhalb der in Kapitel 7 Sonstige Marktregeln genannten Fristen vorzunehmen;

- (c) innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Endabrechnung durchzuführen; die zur Rechnungserstellung durch den Kunden zu liefernden Daten wie Zählerstand, Abrechnungsstichtag und gegebenenfalls Name des nachfolgenden Netzbenutzers müssen vorliegen;
 - (d) die Belieferung nach Unterbrechung als Folge von Zahlungsverzug gegenüber dem Verteilernetzbetreiber (Punkt XIX) innerhalb von einem Arbeitstag nach nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung und Hinterlegung einer allfälligen Sicherheitsleistung gemäß Punkt XX durch den Netzbenutzer unter der Voraussetzung eines aufrechten Lieferverhältnisses die Wiederherzustellung anzubieten und ehestmöglich durchzuführen;
 - (e) mit dem Netzbenutzer können Termine oder Zeitfenster von 2 (zwei) Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzbenutzers einzugehen ist; kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzbenutzer ehest möglich ein Ersatztermin zu vereinbaren;
 - (f) bei Versorgungsunterbrechungen aufgrund geplanter betriebsnotwendiger Arbeiten die betroffenen Netzbenutzer rechtzeitig, mindestens jedoch 5 (fünf) Arbeitstage vor deren Beginn unmittelbar zu verständigen und über die voraussichtliche Dauer zu informieren, soweit die Versorgungsunterbrechung im Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers begründet ist;
 - (g) die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Punkt XIV Abs (9) voranzukündigen, wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers an Ort u. Stelle erforderlich ist;
 - (h) Im Falle von Störungen an den Erdgasleitungsanlagen des Verteilernetzbetreibers iSd ÖVGW Richtlinie G5, unverzüglich mit der Störungsbehebung zu beginnen und die erforderlichen Arbeiten ehestmöglich zu beenden;
 - (i) Gebrechen an den Erdgasleitungsanlagen des Verteilernetzbetreibers iSd ÖVGW Richtlinie G5 unverzüglich zu beheben;
 - (j) Die österreichweite Gasnotruf Nummer 128 in geeigneter (z.B. Rechnung, Kundeninformationsmaterial etc.) Weise zu veröffentlichen;
- (2) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbenutzer einmal jährlich in geeigneter Weise (zB Anlage zur Jahresabrechnung, Anlage zur Kundenzeitung) ein Informationsblatt über die Qualitätsstandards gemäß Absatz (1) zu übermitteln.

- (3) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards folgende Kenngrößen mindestens jährlich zum 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen:
 - (a) Der Netzbetreiber hält fest, dass innerhalb des Unternehmens die notwendigen Vorkehrungen getroffen und Prozesse implementiert wurden, welche die Einhaltung der in diesen Verteilernetzbedingungen festgelegten Qualitätsstandards bei der Erbringung der Netzdienstleistungen sicherstellen. Diese Prozesse werden im Rahmen der Prüfrichtlinie „PV 200 – Qualitätsanforderungen für Netzbetreiber“ der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) durch unabhängige Auditoren jährlich geprüft und deren Einhaltung durch die Ausstellung des Zertifikats „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber“ bestätigt.
 - (b) Die Anzahl der durchgeführten Netzrechnungskorrekturen inklusive Prozentwert bezogen auf die Gesamtzahl der gelegten Rechnungen.
 - (c) Die Anzahl der nicht vorverständigten Versorgungsunterbrechungen im Netz des Verteilernetzbetreibers, deren Dauer, die Anzahl der betroffenen Netzbürger sowie die Netzebenen.
- (4) Der Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Abs (1) kann durch eine anerkannte Zertifizierung erfolgen. Durch die Zertifizierung kann die Pflicht des Verteilernetzbetreibers zur Veröffentlichung gemäß Abs (3) auf die zertifizierende Stelle übergehen, soweit letztere die Veröffentlichung gemäß Abs (3) vollinhaltlich übernimmt.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes im Sinne des GWG einzuhalten. Durch die Zertifizierung nach ÖVGW PV 200 wird dies von einer unabhängigen Stelle bestätigt.

XIII. Einspeisung und Entnahme

- (1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbürger die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase in sein Netz für konkrete Anlagen auf Anfrage bekanntzugeben.
- (2) Der Netzbürger verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- (3) Der einspeisende Netzbürger verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation gem. den Sonstigen Marktregeln entsprechen, einzuspeisen und die Qualität des Erdgases oder biogenen Gases entsprechend den Sonstigen Marktregeln nachzuweisen. Die Einspeisung aus inländischer Produktion wird in den Begriffsbestimmungen im Anhang definiert. Wird die Qualitätsspezifikation gemäß den Sonstigen Markt-

regeln Kapitel 6 oder der erforderliche Übergabedruck nicht eingehalten, hat der Verteilernetzbetreiber – unbeschadet der Regelungen in Punkt XXXI und XXXII Abs (4) – das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. Der Netzbetreiber hat die Bilanzgruppenverantwortlichen der Regelzone, den Regelzonenzföhrer und die vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend zu informieren.

- (4) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, die am Übergabepunkt in das Verteilernetz übernommene Erdgasqualität im Rahmen der Komponenten der ÖVGW Richtlinie G31 zum vertraglich vereinbarten Entnahmepunkt zu transportieren.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, die aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss der Netzbenutzer (Einspeiser in das Verteilnetz) an wesentlichen Einspeisepunkten der Regelzone dem Regelzonenzföhrer in elektronischer Form zu übermitteln. Soferne diese Daten beim Verteilernetzbetreiber nicht vorhanden sind, verpflichtet sich der Netzbenutzer, diese bereit zu stellen.

XIV. Messung

- (1) Der Verteilernetzbetreiber ermittelt das Ausmaß der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Transportdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Eine Mengenermittlung ohne Ablesung hat nach den Vorgaben des Punktes 2.2 Anhang zur Wechselverordnung zu erfolgen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den Geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbenutzer gemäß den Geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Er hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen. Es besteht für Netzbenutzer mit Lastprofilzählern die Möglichkeit, dass diese Einrichtungen auch vom Netzbenutzer beigestellt werden und von diesem eingebaut werden können. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät anerkannt wird, liegt aber jedenfalls in der Verantwortung des Verteilernetzbetreibers.
- (4) Der Netzbenutzer hat die für die Messeinrichtungen geeigneten Plätze kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Ausfall eines Messgerätes ist dieses umgehend durch den Verteilernetzbetreiber zu reparieren bzw. durch ein Ersatzgerät zu ersetzen. Einrichtungen, welche vom Netzbenutzer beigestellt wurden, sind von diesem umgehend zu reparieren oder durch ein Ersatzgerät zu ersetzen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Ver-

rechnung durch das eingebaute Messgerät wieder anerkannt wird, hat jedenfalls durch den Verteilernetzbetreiber zu erfolgen.

- (5) Durch Verordnung der Energie-Control Kommission können Höchstpreise für Messleistungen festgelegt werden. Durch ein verordnetes Entgelt für Messleistungen werden dem Verteilernetzbetreiber gemäß § 6 Abs 8 GSNT-VO von den Einspeisern und Entnehmern – ausgenommen Messungen zwischen Netzbetreibern – jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beige stellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Messeinrichtungen des Verteilernetzbetreibers gemäß Punkt XXXV Abs (6). Der Netzbenutzer hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen derartiger Einrichtungen dem Verteilernetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wenn an einem Zählpunkt der Druck von 100 mbar überschritten wird, ist ein Mengenumwerter an den Gaszähler anzubauen. Ausgenommen davon sind Zählpunkte, an denen die Jahresmenge 500.000 kWh nicht übersteigt. Für Zählpunkte mit einem Betriebsdruck unter 100 mbar und Jahresmengen größer 3.500.000 kWh ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Der Netzbenutzer hat die Kosten des Anbaues zu tragen.
- (7) Der Netzbenutzer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch den Verteilernetzbetreiber verlangen oder bei Eichämtern bzw. akkreditierten Stellen beantragen. Stellt der Netzbenutzer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer akkreditierten Stelle, so hat er den Verteilernetzbetreiber von der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (8) Wird die Messeinrichtung vom Verteilernetzbetreiber bereitgestellt, trägt der Verteilernetzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Netzbenutzer die Kosten zu tragen. Die voraussichtlichen Kosten setzen sich zusammen aus einmaligem Zähleraus-, Zählereinbau (Tauschzähler) und den Kosten für die Überprüfung. Die voraussichtliche Höhe der Kosten sind dem Netzbenutzer im Voraus bekanntzugeben.
- (9) Die Messeinrichtungen werden, wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers an Ort und Stelle erforderlich ist nach Vorankündigung, in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern des Verteilernetzbetreibers oder auf Wunsch des Verteilernetzbetreibers oder des Netzbenutzers vom Netzbenutzer selbst abgelesen und die Messdaten in vom Verteilernetzbetreiber festgelegter und zumutbarer Form (z.B. per Internet oder Selbstablesekarten am Postweg) diesem übermittelt. Der Verteilernetzbetreiber hat die Angaben des Netzbenutzers auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 (drei) Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Messeinrichtungen mit Lastprofilzählern. Das Recht

des Verteilernetzbetreibers, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

- (10) Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Netzbewutzers durchgeführt oder von ihm verursacht werden, können zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verrechnet werden. Vorhandene freie Schnittstellen (wie z.B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzbewutzer benutzt werden. Sollten diese Schnittstellen, aus welchem Grund auch immer, Daten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stellen, so trägt der Verteilernetzbetreiber keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung für daraus eventuell resultierende Folgen. Werden auf einer Messeinrichtung Daten für mehr als einen Netzbewutzer ermittelt, so hat der Netzbewutzer kein Recht, zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen zu verlangen.
- (11) Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbewutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.
- (12) Der Netzbewutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind. Für den Fall, dass die Messeinrichtungen nach zweimaliger Ankündigung voneinander unabhängiger Ablesetermine nicht abgelesen werden können, wird der Netzbetreiber die auf der letzten Jahresabrechnung basierenden Werte als Verrechnungsgrundlage heranziehen. Liegt keine Letztjahresabrechnung oder eine Verbrauchsänderung vor (z.B. durch zusätzliche Anlagen), ist der Verteilernetzbetreiber zur Schätzung berechtigt. Das Recht des Netzbewutzers auf begründete Korrektur der vorgenommenen Schätzungen bleibt davon unberührt.
- (13) Wenn der Netzbewutzer es verlangt, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbewutzer.

XV. Netznutzungsentgelt

- (1) Der Netzbewutzer ist verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- (2) Der Netzbetreiber hat dem Kunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z.B. Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben, an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen und dem Netzbewutzer auf Verlangen zuzusenden. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Kunden auf geeignete Weise zu informieren.

-
- (3) Für optionale Transportdienstleistungen werden im Netzzugangsvertrag angemessene Entgelte gesondert vereinbart.

XVI. Lastprofil

- (1) Der Verteilernetzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (Abs (2)) und den Geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften fest, ob beim Netzbetreiber ein Lastprofilzähler eingebaut oder ihm ein Standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
- (2) Die Vergabe der Standardisierten Lastprofile bzw. der Einsatz von Lastprofilzählern wird nach einer Verordnung der Energie Control GmbH betreffend die Zuordnung, Erstellung, Anzahl und Anpassung von Standardisierten Lastprofilen geregelt.

XVII. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung des Netzzutritts- und -bereitstellungsentgelts (Punkt. III) erfolgt - unbeschadet einer allfälligen Sicherheitsleistung gemäß Punkt XX – in einem. Die Abrechnung der periodischen Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen) durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt XVIII.
- (2) Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Systemnutzungsentgelte, so werden die für Transportdienstleistungen maßgeblichen Erdgasmengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden gemäß § 11 Abs 2 GSNT-VO anhand der standardisierten Lastprofile bzw. Lastprofilzählerzähler ermittelt.
- (4) Für unterjährige Abrechnungen die analog zu Abs (3) durchgeführt werden, gelten die standardisierten Lastprofile, die durch den Bilanzgruppenkoordinator spätestens 36 Stunden nach Ablauf des Abrechnungstichtages zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Rechnungen des Verteilernetzbetreibers werden auf Antrag des Netzbetreibers direkt an dessen Versorger gesendet. Zahlt der Versorger die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbetreiber. Der Versorger wird dadurch nicht Schuldner des Verteilernetzbetreibers.

XVIII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

- (1) Der Verteilernetzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Transportdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Transportdienstleistungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Transportdienstleistungen für vergleichbare Netzbenutzer. Macht der Verteilernetzbetreiber oder der Netzbenutzer eine andere Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Ändern sich die Entgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Verteilernetzbetreiber den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Verteilernetzbetreiber zuviel gezahlte Beträge binnen 2 (zwei) Monaten zu erstatten.
- (4) Ist der Netzbenutzer Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzbenutzer auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XIX. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Zahlungen der Netzbenutzer sind abzugsfrei auf ein Konto des Verteilernetzbetreibers zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Verteilernetzbetreibers sind – unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers – Zahlungen in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verteilernetzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

- (4) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Unternehmerge schäften in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet werden. Dem Verteilernetzbetreiber tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzb enutzer zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzb enutzer verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Tarifblatt auszuweisen.
- (5) **Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2.-, in Rechnung zu stellen.**

XX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Verteilernetzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles begründet anzunehmen ist, dass der Netzb enutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzb enutzer. Wenn der Netzb enutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Verteilernetzbetreiber die Leistung einer Sicherheit in Form einer Barsicherheit, Bankgarantie oder in ähnlicher Form in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Barkautio nen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Der Verteilernetzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzb enutzer in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Verteilernetzbetreiber umgehend an den Netzb enutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XXI. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch – so ferne kein Verschulden des Verteilernetzbetreibers vorliegt – auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach 3 (drei) Jahren.
- (3) Wurde das Ausmaß der Transportdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Verteilernetzbetreiber die Transportdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - (b) Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen gemäß Abs (4);
 - (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Transportdienstleistungen;
 - (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbewenders, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen im Sinne des Abs (3) werden die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

XXII. Vertragsstrafe

- (1) Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Netzbewender
 - (a) Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden;
 - (b) die Transportdienstleistungen vor der Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen werden;

- (c) Transportdienstleistungen nach Vertragsauflösung in Anspruch genommen werden;
 - (d) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung der Systemnutzungsentgelte maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen;
 - (e) die vertraglich maximal vereinbarte Leistung überschritten wird – vorbehaltlich VIII Abs (8).
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die Netznutzungsentgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Netzbenutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen
- (a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich im Umfang des technisch möglichen Verbrauchs benutzt hat oder
 - (b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Kapazität 10 (zehn) Stunden täglich beansprucht hat.
- (3) Für den Fall des Abs (1) lit (e) kann eine von Abs (2) abweichende Pönale – unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche – vertraglich vereinbart werden.

XXIII. Informationspflichten

- (1) Verteilernetzbetreiber und Netzbenutzer haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz.
- (2) Soweit der Netzbenutzer über Datenübertragungssysteme, die 24 Stunden in Betrieb sind, verfügt, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzbenutzers (insbesondere des Einspeisers) und des Verteilernetzbetreibers mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen. Insbesondere sind die Daten zur Ermittlung des Ausmaßes der Transportdienstleistungen (Punkt XIII) und zur Qualitätsbestimmung kontinuierlich auszutauschen.

XXIV. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers – insbesondere die gemäß den Marktregeln zu erfassenden Stamm-, Mess- und Plandaten, ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene

Marktteilnehmer weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

- (2) Der Verteilernetzbetreiber und der Netzbenutzer haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:
 - (a) Name (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
 - (b) Anlageadresse;
 - (c) eine in den Sonstigen Marktregeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - (d) Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrages;
 - (e) Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - (f) Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
 - (g) Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
 - (h) letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
 - (i) Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) für die letzten beiden Abrechnungsjahre des betreffenden Netzbenutzers evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XXV. Übermittlung von Daten

- (1) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den Geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber hat den Versorgern der an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen Erdgasmenge sowohl einzeln als auch aggregiert zu übermitteln. Auf Wunsch des Netzbenutzers hat der Verteilernetzbetreiber die Lastprofilzählerdaten auch dem Netzbenutzer zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
- (3) Darüber hinaus werden Daten vom Verteilernetzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen i.S.d. § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.

-
- (4) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktsbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

XXVI. Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe

- (1) Der Wechsel des Versorgers bestimmt sich nach den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 42e GWG der Energie-Control GmbH.
- (2) Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.
- (3) Der Netzbewerber kann sich bei der Abgabe der nach den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Meldungen durch Dritte, insbesondere auch Versorger und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Verteilernetzbetreiber auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

XXVII. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag über den Netzzutritt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt das Verhältnis zwischen dem Netzbewerber und dem Verteilernetzbetreiber. Er enthält als integrierenden Bestandteil die vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie deren Anhänge.
- (2) Der Netzzugangsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der Netzzugangsvertrag kann eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, sofern ein entsprechendes aufrechtes Erdgaslieferverhältnis besteht und dieses dem Verteilernetzbetreiber in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Auf das Erfordernis des Nachweises des aufrechten Lieferverhältnisses, den Umstand der damit verbundenen automatischen Vertragsverlängerung und die damit verbundene folgende Vertragslaufzeit ist im Netzzugangsvertrag gesondert hinzuweisen.

XXVIII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.

- (2) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzbüters, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Verteilernetzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Verteilernetzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- (3) Ist der Netzbüter ein Verbraucher im Sinne des KSchG, sind auch mündliche, für den Verbraucher nicht nachteilige, Erklärungen des Verteilernetzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

XXIX. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, so wird der Verteilernetzbetreiber den Netzbüter von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dem Netzbüter auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbüters als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Verteilernetzbetreiber und Netzbüter, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbüters beim Verteilernetzbetreiber einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann der Verteilernetzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber wird den Netzbüter in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Netzbüters bis zum Ablauf einer Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gilt und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss dem Netzbüter zumindest eine Frist von einem Monat eingeräumt werden.

XXX. Rechtsnachfolge

- (1) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages eintreten, ist hiefür die Zustimmung des Verteilernetzbetreibers erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so kann der bisherige oder der neue Netzbewerter eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Verteilernetzbetreiber verlangen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstabstholmung beider Netzbewerter ersetzt werden. Sofern der Verteilernetzbetreiber vorher auf die Entgeltlichkeit der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und der Verteilernetzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-) Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbewerter zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Verteilernetzbetreiber hat den neuen Netzbewerter auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Verteilernetzbetreiber gemäß Abs (1) –, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

XXXI. Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

XXXII. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Transportdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - (a) Abweichungen des Netzbenutzers von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Verteilernetzbetreibers oder des Regelzonenführers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - (b) unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen durch den Netzbenutzer im Sinne von Punkt XXII Abs (1);
 - (c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners;
 - (d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug) berechtigen nach schriftlicher Mahnung oder Aufruforderung zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands unter Androhung der Aussetzung der Vertragsabwicklung und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 2 (zwei) Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber ist über Abs (1) hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken
 - (a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - (b) bei einer durch höhere Gewalt (Punkt XXXI Abs (2)) oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transportdienstleistungen;
 - (c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - (d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - (e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - (f) auf Anweisung des Regelzonenführers;
 - (g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;

- (h) auf schriftliche Anweisung des Versorgers des Netzbenutzers wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, welche den Versorger zur Aussetzung der Lieferverpflichtung berechtigen.
 - (i) sofern der Netzbenutzer über kein aufrechtes Lieferverhältnis verfügt bzw. keine Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe besteht, mit Ausnahme des Punktes 2.5.2 des Anhangs zur Wechselverordnung.
- (5) Jeder Vertragspartner hat sobald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs (3) und (4) lit (h) und (i) spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen, den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzbenutzern, gibt der Verteilernetzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.
- (6) In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Verteilernetzbetreiber.

XXXIII. Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen

- (1) Der Netzbenutzer kann den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- (2) Die Kündigung des erstmalig abgeschlossenen Netzzugangsvertrages für einen Entnahmepunkt ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Davor ist eine Kündigung nur aus besonderem Grund, etwa bei Haushalts- oder Betriebsstättenauflösung, zulässig.
- (3) Lässt der Netzbenutzer den Haushalt oder eine Betriebsstätte auf oder wurde der Hausanschluss 10 (zehn) Jahre durchgehend nicht benutzt, so wird vermutet, dass er den Netzzugangsvertrag nicht mehr aufrechterhalten will, soweit keine gegenteilige schriftliche begründete Erklärung des Netzbenutzers vorliegt. Der Verteilernetzbetreiber kann in diesem Fall den Vertrag nach vorheriger Ankündigung als erloschen erklären und den Hausanschluss auf eigene Kosten abbauen.
- (4) Führt ein Netzbenutzer eine Abmeldung gemäß den Sonstigen Marktregeln Kapitel 7 durch, so ist bei einem neuerlichen Netzzugang wie bei einer Neuanlage zu verfahren.
- (5) Die zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, gemäß Punkt IX Abs (6) vereinbarte Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitäts-

erweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme ist vom Netzbenutzer – vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes IX. – auch im Falle einer Kündigung zu entrichten.

XXXIV. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Verteilernetzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - (a) sich der Netzbenutzer – trotz Vorgehens nach Punkt XXXII Abs (3) – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet; in diesem Fall muss die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen erfolgen;
 - (b) der Netzbenutzer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - (c) der Netzbenutzer zahlungsunfähig, über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (d) der Netzbenutzer im Sinn des Punktes XXIX neuen, genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen trotz ausdrücklichen Hinweises auf diese Kündigungsmöglichkeit seine Zustimmung verweigert.

XXXV. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Gestattet der Verteilernetzbetreiber dem Netzbenutzer ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Transportdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet der Verteilernetzbetreiber dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem vertraglichen Netzbenutzer.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzbenutzers sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt der Verteilernetzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (4) Ein Einspeiser haftet auch unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der dem Verteilernetzbetreiber oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch

nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Verteilernetzbetreiber schad- und klaglos.

- (4a) Nimmt der Endverbraucher bei einschränkbaren Netznutzungsverträgen die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung des Verteilernetzbetreibers nicht oder nicht im aufgeforderten Ausmaß vor, haftet der Endverbraucher für alle Schäden, die dem Verteilernetzbetreiber oder einem Dritten (insbesondere anderen Netzbenutzern, Regelzonenführer, Bilanzgruppenverantwortliche oder Ausgleichsenergieanbietern) durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält diesbezüglich den Verteilernetzbetreiber schad- und klaglos.
- (5) Ist der Netzbenutzer Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, vom Netzbenutzer die Beibringung einer Haftungsübernahme im Sinne des Abs (4) durch dessen Versorger zu verlangen.
- (6) Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Verteilernetzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Netzbenutzer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen.
- (7) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXXVI. Gerichtsstand

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- (2) Die Bestimmung des Abs (1) bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Der Gerichtsstand für diese Verbraucher bestimmt sich nach § 14 KSchG.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Verteilernetzbetreiber als auch der Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.

-
- (4) Der Netzbewerber kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzbewerber und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 20 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Anhang 1

Begriffsbestimmungen

sind in der als Anhang 1 gesondert geführten Beilage enthalten.

Anhang 2

Technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen

sind in der als Anhang 2 gesondert geführten Beilage enthalten.